

Corona Maßnahmenkonzept für die sportlichen Aktivitäten in der Abteilung Stand: 03.04.2022

1 Zuständigkeit

Für die Abteilung Skilauf, Wandern & Nordic Walking wird in Abstimmung mit der Abteilungsleitung **Winfried Lüdtk**e als Coronabeauftragter und als Vertreterin **Sylvia Biberger** benannt.

2 Aufgaben des Coronabeauftragten

Der Coronabeauftragte informiert sich regelmäßig über den Stand der Infektionsschutzmaßnahmen und den geltenden Regelungen durch Bund, Länder und Kommunen, sowie über die Handlungsempfehlungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes des Bayerischen Landes-Sportverbandes und der jeweiligen Sportfachverbände.

Auf Basis der Regelungen und Empfehlungen erarbeitet er sportartbezogen für seine Abteilung ein Konzept, passt dieses ggf. geänderten oder neuen Regelungen und Empfehlungen laufend an.

Der Coronabeauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes und überwacht die Einhaltung der Regelungen.

3 Maßnahmenkonzept

Das Konzept und die konkrete Umsetzung für die Sportarten in der Abteilung orientiert sich an den Leitplanken des DOSB.

3.1 Allgemeine Regeln

- Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

- Für die Sportausübung sind aktuell die allgemeinen Verhaltensempfehlungen gemäß § 1 der 16. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung anzuwenden:
 - Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.
 - In geschlossenen Räumlichkeiten wird unbeschadet von § 2 empfohlen, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, und auf ausreichende Belüftung zu achten.

3.2 Regeln für Nordic Walking Training

Nordic Walking findet ausschließlich an der frischen Luft im öffentlichen Outdoor-Bereich statt.

- Umkleieräume und Sanitäranlagen werden zum Training nicht benötigt. Die Teilnehmer ziehen sich zu Hause um und nutzen ausschließlich ihre privaten Sanitäreinrichtungen.
- Jeder Teilnehmer nutzt ausschließlich seine eigene Ausrüstung und Sportgeräte. Für "Schnupperteilnehmer" kann nach Voranmeldung gereinigtes und desinfiziertes Sportgerät (Stöcke) bereitgestellt werden.
- Das Training ist kontaktfrei durchzuführen. Auf Berührungen (Händeschütteln, Umarmungen, Hilfestellungen bei Übungen) ist zu verzichten.
- Während des Trainings ist beim Warm-up und Dehnen generell ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Auf Strecke ist, wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Die betroffenen Teilnehmer sind über das Konzept zu informieren und auf die Einhaltung der Regeln zu belehren.

3.3 Regeln für Wandern und Skilaufen/Skitouren und auswärtige Nordic Walking Touren

Wandern und Skilauf findet wie Nordic Walking ausschließlich an der frischen Luft im öffentlichen Outdoor-Bereich statt.

- Jeder Teilnehmer nutzt ausschließlich seine eigene Ausrüstung und Sportgeräte.
- Unterwegs und insbesondere an Raststellen, Sammelpunkten, Aussichtspunkten etc. ist möglichst auf Einhaltung des Mindestabstandes zu achten, für Gruppenfotos ist eine kurzfristige Unterschreitung möglich.

MBB-Sportgemeinschaft Manching e.V. • Postfach 1248 • 85074 Manching

- Beinhaltet die Wanderung, Skilauf oder Nordic Walking Tour Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sind die bestehenden Regelungen nach **§ 2 Maskenpflicht** der 16. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einzuhalten. (Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske).
- Fahrgemeinschaften sind möglich. Es wird empfohlen, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Die Wanderer/Skiläufer sind vor Beginn der Wanderung/ des Skilaufes über das Konzept zu informieren und auf die Einhaltung der Regeln zu belehren.

3.4 Regeln für die Nutzung der Fuchshütte

- Für die Nutzung der Fuchshütte ist die Hüttenordnung maßgebend. Ergänzend zur Hüttenordnung ist die Anlage 1 „MBB - Fuchshütte Längau - Gemeinde Oberaudorf -Corona-Maßnahmen“ zu beachten.
- Der Hüttenverantwortliche ist für die Durchführung und Einhaltung der Corona-Maßnahmen verantwortlich.
- Persönliche Schlafsäcke, Bettlaken, Kissen, Decken und Hygienemittel sind mitzubringen und wieder mitzunehmen.
- Die Hütteneinrichtung ist nach dem Aufenthalt zu desinfizieren
- Der Hüttenverantwortliche bescheinigt die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen auf dem Maßnahmenblatt und legt diesen bei Rückgabe des Schlüssels der Geschäftsstelle zur Archivierung vor.

Manching, den 03.04.2022

Ort, Datum



Unterschrift Coronabeauftragter